

Regierungsratsbeschluss

vom 18. August 2026

Nr. 2026/1420

KR.Nr. I 0123/2026 (VWD)

Interpellation Fraktion GRÜNE: Was bedeutet die Aufhebung des AKW-Neubauverbots für den Kanton Solothurn?
Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

In der Frühlingssession 2026 haben die eidgenössischen Räte die Aufhebung des Neubauverbots von Atomkraftwerken (AKW) beschlossen. Das Verbot von neuen AKWs wurde im Mai 2017 auch im Kanton Solothurn mehrheitlich beschlossen. Als Standortkanton des Kernkraftwerks (KKW) in Gösgen rückt Solothurn in den Fokus für einen möglichen neuen Standort eines AKW. Ein komplett neuer Standort ist sowohl technisch, finanziell als auch politisch nicht umsetzbar und Gösgen ist der einzige Standort, wo ein mögliches Neubauprojekt aktuell denkbar wäre.

Wir bitten den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie steht der Regierungsrat zur Entscheid der eidgenössischen Räte, dass grundsätzlich wieder neue AKWs gebaut werden können?
2. Wie steht der Regierungsrat zu einem neuen AKW am bestehenden Standort im Niederamt?
3. Wäre ein neues AKW im Kanton Solothurn überhaupt bewilligungsfähig?
4. Welche Risiken und Chancen sieht der Regierungsrat im Hinblick auf ein mögliches neues AKW im Niederamt?
5. Das geplante Endlager für hochradioaktive Abfälle ist nur auf die aktuell bestehenden Anlagen in der Schweiz ausgerichtet.
6. Welche Folgen könnte der zusätzliche Bedarf an Endlagerkapazität für den Kanton Solothurn haben?
7. Inwiefern sind neue AKWs aus Sicht des Regierungsrates mit der Energiestrategie 2050 vereinbar?
8. Wie beurteilt der Regierungsrat die Signalwirkung der Aufhebung des AKW-Neubauverbots in Bezug auf das Stromabkommen mit der EU?
9. Wie schätzt der Regierungsrat die Verfügbarkeit von genügend Kühlwasser ein hinsichtlich des Betriebs von AKWs im Anbetracht des Klimawandels, steigender Wassertemperaturen und niedriger Pegelstände?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Wie steht der Regierungsrat zum Entscheid der eidgenössischen Räte, dass grundsätzlich wieder neue AKWs gebaut werden können?

Der Entscheid über die Zulässigkeit neuer Kernkraftwerke fällt in die Zuständigkeit des Bundes. Der Regierungsrat nimmt den Entscheid der eidgenössischen Räte zur Kenntnis und setzt sich weiterhin für eine sichere, bezahlbare und klimaverträgliche Energieversorgung ein. Dazu gehören im Wesentlichen die Steigerung der Energieeffizienz, der rasche Ausbau der erneuerbaren Energien und die Sicherstellung der Versorgungssicherheit. Welche Technologien dabei künftig einen Beitrag leisten können und sollen, ist im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben und der entsprechenden Bewilligungsverfahren zu beurteilen.

3.1.2 Zu Frage 2:

Wie steht der Regierungsrat zu einem neuen AKW am bestehenden Standort im Niederamt?

Der Regierungsrat kann keine Vorfestlegung für oder gegen ein fiktives Projekt vornehmen. Dazu sind die Möglichkeiten, wie eine neue Kernenergieanlage technisch ausgestaltet oder das Areal energiewirtschaftlich genutzt werden kann, zu vielfältig. In jedem Fall wäre ein allfälliges Neubauvorhaben anhand der dann zumal geltenden gesetzlichen Grundlagen, der sicherheitstechnischen, wirtschaftlichen, umweltrechtlichen und raumplanerischen Anforderungen sowie der gesellschaftlichen Akzeptanz zu beurteilen.

3.1.3 Zu Frage 3:

Wäre ein neues AKW im Kanton Solothurn überhaupt bewilligungsfähig?

Die Bewilligung von Kernanlagen richtet sich nach dem Kernenergiegesetz und liegt in der Zuständigkeit des Bundes. Im Rahmen eines allfälligen Verfahrens wären sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen nachzuweisen und durch die zuständigen Bundesbehörden zu prüfen. Der Standortkanton wird dabei angehört. Ob ein neues Kernkraftwerk nach Aufhebung des heutigen Neubauverbots bewilligungsfähig wäre, kann deshalb nicht pauschal beantwortet werden.

3.1.4 Zu Frage 4:

Welche Risiken und Chancen sieht der Regierungsrat im Hinblick auf ein mögliches neues AKW im Niederamt?

Nach heutiger Einschätzung ist bei einem vergleichbaren Ersatzneubau mit keinen grundsätzlich neuen Chancen oder Risiken zu rechnen. Die bisherigen bleiben im Wesentlichen bestehen, dürften aber aufgrund der technologischen und regulatorischen Weiterentwicklung geringer ausfallen als bisher. So bieten die moderneren Kraftwerksgenerationen heute mit verbesserten Reaktoren und passiven Sicherheitssystemen geringere Risiken und Störanfälligkeiten.

3.1.5 Zu den Fragen 5 und 6:

Das geplante Endlager für hochradioaktive Abfälle ist nur auf die aktuell bestehenden Anlagen in der Schweiz ausgerichtet.

Welche Folgen könnte der zusätzliche Bedarf an Endlagerkapazität für den Kanton Solothurn haben?

Falls in der Schweiz zusätzlicher Bedarf an Endlagerkapazitäten für radioaktive Abfälle entstehen sollte, sind für den Kanton Solothurn keine besonderen Auswirkungen zu erwarten. Das einzige potenziell geeignete Gebiet, der Jura Südfuss, wurde im bisherigen Sachplanverfahren bereits geprüft und aufgrund einer fundierten sicherheitstechnischen Beurteilung verworfen.

Bereits in der ersten Etappe des Sachplanverfahrens wurde das Gebiet als Reserveoption für schwach- und mittelaktive Abfälle zurückgestellt. Ausschlaggebend dafür war insbesondere die komplexe tektonische Zergliederung, die zu grösseren Unsicherheiten hinsichtlich der sicherheitstechnischen Machbarkeit führt. Zudem ist unklar, ob tatsächlich ausreichend Platz für ein Endlager vorhanden wäre. Auch die Erkundung des Gebiets wäre aufgrund der Topografie, der Besiedlungsdichte und der Zusammensetzung der oberflächennahen Deckschichten mit einem hohen Aufwand verbunden. Gleichzeitig ist infolge der tektonischen Zergliederung mit einer eingeschränkten bautechnischen Eignung zu rechnen.

Im Rahmen der zweiten Etappe des Sachplanverfahrens wurde das Gebiet Jura Südfuss deshalb im Jahr 2024 aufgrund seiner eindeutigen Nachteile gegenüber den übrigen Standortgebieten vollständig aus dem Sachplan gestrichen.

3.1.6 Zu Frage 7:

Inwiefern sind neue AKWs aus Sicht des Regierungsrates mit der Energiestrategie 2050 vereinbar?

Die Energiestrategie 2050 verfolgt das Ziel, eine sichere, wirtschaftliche und nachhaltige Energieversorgung zu gewährleisten sowie die Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Der Regierungsrat sieht daher keinen grundsätzlichen Widerspruch zwischen der Technologieoffenheit und den energiepolitischen Zielsetzungen. Im direkten Aufgabenbereich des Kantons stehen weiterhin die Energieeffizienz, der Ausbau erneuerbarer Energien sowie die Versorgungssicherheit im Vordergrund.

3.1.7 Zu Frage 8:

Wie beurteilt der Regierungsrat die Signalwirkung der Aufhebung des AKW-Neubauverbots in Bezug auf das Stromabkommen mit der EU?

Das Stromabkommen sowie die Energiepolitik der Europäischen Union fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Dem Regierungsrat liegen keine Hinweise vor, dass die Aufhebung des Neubauverbots für Kernkraftwerke einen unmittelbaren Einfluss auf die Verhandlungen über ein Stromabkommen hätte.

3.1.8 Zu Frage 9:

Wie schätzt der Regierungsrat die Verfügbarkeit von genügend Kühlwasser ein hinsichtlich des Betriebs von AKWs im Anbetracht des Klimawandels, steigender Wassertemperaturen und niedriger Pegelstände?

Steigende Wassertemperaturen und längere Niedrigwasserperioden stellen alle wasserabhängigen Nutzungen vor neue Herausforderungen. Thermische Kraftwerke können diesen jedoch mit verschiedenen technischen Lösungen begegnen. So lassen sich beispielsweise mit Hybridkühltürmen oder Luftkondensatoren auch Grosskraftwerke mit einem deutlich geringeren Kühlwasserbedarf realisieren. Die damit verbundenen Nachteile zeigen sich jedoch in einer anspruchsvollen technischen Auslegung, einer geringeren Kraftwerkseffizienz sowie einer eingeschränkten Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit auf den Strommärkten.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 7024)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (2; Energie und Klima)
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)